

The logo of the DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund) is a red parallelogram with the letters 'DGB' in white.

DGB

Deutscher
Gewerkschaftsbund

Der Berufsbildungsausschuss als zentrales Beratungs- und Beschlussgremium

Handlungshilfe für Arbeitnehmerbeauftragte in Berufsbildungsausschüssen

DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Oktober 2022



Impressum

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand
Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

verantwortlich:

Elke Hannack

Erarbeitet von:

Sonja Bolenius, Thomas Giessler, Mario Patuzzi, Sandra Zipter

Redaktion:

Sabine Westphal, Sandra Zipter

Layout:

schrenkwerk

Druck:

PIEREG Druckcenter Berlin GmbH

Stand:

Überarbeitete Auflage, Oktober 2022

Bestellungen der Handlungshilfe bitte an:

Sabine.Westphal@dgb.de

[Onlineversion auf »Wir gestalten Berufsbildung«](#)

Inhalt

Danksagung und Grußwort	4
Berufliche Bildung im digitalen Wandel	5
1. Neu benannt – was nun?	9
1.1. Wie organisiere ich mich?	9
1.2. Was bespreche ich mit meinem Chef?	10
1.3. Wie bereite ich mich vor?	10
1.4. Welche Arbeitsmaterialien sind nötig?	11
2. Das System der Berufsbildung	13
3. Zuständige Stellen	15
3.1. Aufgaben	16
4. Der Berufsbildungsausschuss	17
4.1. Errichtung	17
4.2. Die Geschäftsordnung	19
4.3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung	22
5. Aufgaben des Berufsbildungsausschusses	23
5.1. Unterrichtung / Anhörung	24
5.2. Beschlussrecht	30
5.3. Rolle von BIBB-Hauptausschussempfehlungen	32
6. Die Sitzung	33
6.1. Die Sitzungsvorbereitung	33
6.2. Sitzungen erfolgreich (mit)gestalten	34
6.3. Wenn's kracht	35
7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als ständige Aufgabe	37
8. Nützliche Tipps und Hinweise	39
9. Gewerkschaftliche Ansprechpartnerinnen und -partner	41
10. Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz	43

Danksagung und Grußwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung schreiben die Errichtung von Berufsbildungsausschüssen vor – paritätisch besetzt mit Beauftragten der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Lehrkräfte. Damit soll sichergestellt werden, dass die verschiedenen Aspekte der Berufsbildung aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht sowie aus Sicht des zweiten Partners der dualen Berufsbildung, den berufsbildenden Schulen, vertreten sind. Der Gesetzgeber stellt somit klar – es gibt eine gemeinsame Verantwortung der Sozialpartner für die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der Berufsbildung.

Viele Herausforderungen mit denen die Berufsbildungspolitik sowie die Ausbildungsbeteiligten und Beschäftigten konfrontiert sind, werden auch künftig nur unter Einbeziehung freiwilligen Engagements und in gemeinsamer Verantwortung der Sozialpartner erfolgreich zu bewältigen sein.

Die hier vorliegende Handlungshilfe für Beauftragte der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschüssen soll die haupt- und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen dabei unterstützen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kompetent und gut informiert zu vertreten.

Die Handlungshilfe wurde erstmals 2013 aufgelegt, jetzt komplett überarbeitet und mit einigen Schaubildern versehen – vieles werdet ihr aber sicher wiedererkennen.

Sie soll dazu beitragen, dass sich vor allem neu benannte Kolleginnen und Kollegen schnell mit der Organisation und den Arbeitsweisen von Berufsbildungsausschüssen vertraut machen können.

Ergänzend informieren wir euch regelmäßig mit unseren »BBA-Infos« zu komplexeren bildungspolitischen Themen, mit denen ihr im Berufsbildungsausschuss konfrontiert werdet.

Und, wenn ihr Fragen habt – fragt! Die Kontaktdaten der zuständigen Kolleginnen und Kollegen beim DGB Bundesvorstand, in den DGB-Bezirken und den Mitgliedsgewerkschaften findet ihr in Kapitel 9 »Gewerkschaftliche Ansprechpartnerinnen und -partner«.

Für euer Engagement in der und für die Berufsbildung mein ausdrücklicher Dank und viel Erfolg!



Elke Hannack
stellvertretende
Vorsitzende des
Deutschen
Gewerkschaftsbundes

Berufliche Bildung im digitalen Wandel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ihr engagiert euch für die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss. Euer Engagement leistet einen wichtigen Beitrag, jungen Menschen durch eine gute Ausbildung gute Lebensperspektiven und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Eure Arbeit ist deshalb für die Auszubildenden und die Gewerkschaften von hoher Bedeutung. Für eure Zeit und euer Engagement bedanke ich mich bei euch. Ihr seid es, die die Mitbestimmung in der Berufsbildung mit Leben erfüllt.

Bildung und Qualifizierung sind der Schlüssel, wenn wir die Arbeitswelt 4.0 positiv gestalten wollen.

Ob die Digitalisierung einen Beitrag zu guter und vor allem selbstbestimmter Arbeit leistet – oder die »dunklen Seiten« der Arbeitswelt 4.0 prägen werden, ist zurzeit noch offen. Die Technik zeichnet keinen dieser Wege vor, sie bietet beide Optionen. Arbeitsbedingungen sind nie im »luftleeren Raum« entstanden, sondern sind das Ergebnis unserer Arbeit als Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter. Deshalb müssen wir auch den digitalen Wandel aktiv mitgestalten.

Die Grundlage, um den Wandel zu gestalten ist eine fundierte, breit angelegte Ausbildung. Digitalisierung ist kein Standard, der in jedem Betrieb gleich umgesetzt wird. Wir haben es hier vielmehr mit verschiedenen Technologien, mit unterschiedlichem Reifegrad, zu tun. Letztlich wird die Digitalisierung von Branche zu Branche, von Betrieb zu Betrieb ganz unterschiedlich vollzogen werden. Auch für Klein- und Kleinstbetriebe gibt es keine Lösungen von der Stange – Techniklösungen werden z. B. im Malerhandwerk oder in einem kleinen Hotel völlig anders aussehen.

Bei der Frage, welche Kompetenz die Fachkraft 4.0 braucht, herrscht Einigkeit zwischen Wissenschaft und Praxis. Nötig sind längst nicht nur verbesserte Medienkompetenzen. Mit der zunehmenden Automatisierung und Digitalisierung werden die Systeme komplexer, die Verantwortlichkeiten dezentraler – und die Störungen müssen von den Beschäftigten situativ bewältigt werden. Die Anforderungen an systemisches Denken und interdisziplinäre Zusammenarbeit werden zunehmen.

Mit der Digitalisierung steigen also die Anforderungen an die Beschäftigten. Wenn Hierarchien flacher werden, brauchen die Betriebe auch Beschäftigte, die im Prozess der Arbeit gelernt haben. In den Unternehmen wird es künftig sowohl eine Nachfrage nach beruflich qualifizierten als auch nach akademisch ausgebildeten Menschen geben. Eine gute Qualifizierungsstrategie darf sich daher nicht darauf beschränken, den Anteil an akademisch Qualifizierten zu erhöhen.

Wir brauchen vielmehr eine Strategie, die sowohl die berufliche und akademische Ausbildung als auch das lebensbegleitende Lernen umfasst. Eine solche Strategie muss alle Beschäftigten von den An- und Ungelernten über die Facharbeiterinnen und Facharbeiter bis hin zu den akademisch Qualifizierten in den Blick nehmen.

Gute Fort- und Weiterbildung basiert auf einer guten dualen Ausbildung und damit auf einem qualifizierten Berufsabschluss.

Wir haben in Deutschland 2,1 Millionen Menschen im Alter von 20 bis 34 Jahren, die keinen Berufsabschluss haben. Sie befinden sich auch nicht in einer Ausbildung, einem Studium oder einem Freiwilligendienst. Das heißt: Jahr für Jahr gehen 140.000 Jugendliche auf dem Weg in die Ausbildung verloren. Das sind rund 14 Prozent der Jugendlichen. Unsere Gesellschaft hat sich viel zu sehr an Ausbildungslosigkeit gewöhnt. Hier sind Langzeitarbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung vorprogrammiert. Dort müssen wir ansetzen, den Übergang von der Schule in die Ausbildung verbessern. Dazu gehört aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sowohl eine Ausbildungsgarantie wie auch eine qualitativ hochwertige Berufsorientierung und -beratung, die vor allem Geschlechterunterschiede zwischen den Berufen abbaut. Die Ausbildungsbeteiligung der Unternehmen und die Zahl der Ausbildungsplätze müssen wieder steigen, denn ein auswahlfähiges Angebot für junge Menschen gibt es nur in wenigen Regionen in Deutschland.

Wir müssen weiterhin Ausbildungsberufe modern gestalten.

Geht es um die Digitalisierung der Arbeitswelt, wird oftmals eine komplette Neugestaltung von Ausbildungsberufen gefordert. Wir halten diese Forderung für überzogen. Ein Blick auf die Entwicklung der einzelnen Ausbildungsordnungen zeigt, wie stark wandlungs- und anpassungsfähig die Berufsbilder schon immer waren. Die Ausbildungsberufe ordnen Wirtschaft, Gewerkschaften und Staat gemeinsam im Konsens. Durch dieses Verfahren werden die Berufe auch weiterhin sehr nah an den Anforderungen der Arbeitswelt bleiben. In der Regel sind die Ausbildungsordnungen heute »technikoffen« formuliert, so dass neue Technologien gut in die praktische betriebliche Ausbildung integriert werden können. Zudem werden Ausbildungen schon heute prozess- und kompetenzorientiert gestaltet und regelmäßig weiterentwickelt. In den letzten zehn Jahren sind 118 Ausbildungsberufe – ungefähr ein Drittel aller Ausbildungsberufe – modernisiert worden. Zusatzqualifikationen können außerdem ein Weg sein, bundesweit nachgefragte, berufsübergreifende oder neue Anforderungen abzubilden.

Das betriebliche Ausbildungspersonal ist der Schlüssel, um moderne Ausbildungsinhalte umzusetzen.

Ausbildungsordnungen geben den Betrieben viel Gestaltungsspielraum, um betrieblich notwendige Qualifikationen zu vermitteln. Die Betriebe müssen diesen Spielraum aber auch nutzen können. Deshalb ist die Qualifizierung des Ausbildungspersonals ein wichtiger Schlüssel. Der DGB und seine Mitglieds-gewerkschaften schlagen daher vor, eine Qualifizierung der Ausbilderinnen und Ausbilder nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) verpflichtend zu machen und eine ständige Weiterbildung des Ausbildungspersonals abzusichern. Wir sollten zudem die AEVO modernisieren. Dabei müssen interdisziplinäre

Kompetenzen, der Umgang mit neuen Medien und eine wachsende Heterogenität der Auszubildenden eine stärkere Rolle spielen, damit gute Ausbildung im Betrieb gelingt.

Wir müssen die beruflichen Schulen in den Blick nehmen.

Die beruflichen Schulen spielen in der dualen Ausbildung und bei der Umsetzung von Ausbildung 4.0 eine wichtige Rolle. Sie vermitteln übergreifende Lerninhalte und sorgen für berufliche Qualifikationen und Kompetenzen, die über die Ausbildung im konkreten Ausbildungsbetrieb hinausgehen. Damit sorgen sie für die notwendige Mobilität, mit dem erlernten Beruf auch in anderen Betrieben tätig werden zu können. Doch den berufsbildenden Schulen mangelt es oftmals an der technischen Ausstattung, am Lehrkräftenachwuchs und an der kontinuierlichen Weiterbildung der Lehrkräfte. Auch die ausbildungsnahe Verfügbarkeit von Berufsschulen ist ein wichtiger Aspekt für die Attraktivität des dualen Ausbildungssystems.

Wir sollten Berufserfahrung besser anerkennen.

Wer komplexe Anforderungen und technologischen Wandel bewältigen will, braucht nicht nur formale Abschlüsse. Wenn die Innovationszyklen immer kürzer werden, werden auch in immer höherem Tempo die beruflichen Kompetenzen erneuert, ergänzt und ersetzt. Dabei sind ebenso Erfahrungen wichtig, die jenseits von Ausbildungen oder Weiterbildungen im Berufsalltag non-formal oder informell erworben werden. Dazu gehören z. B. berufliches Erfahrungswissen, aber auch viele andere Kompetenzen.

Das duale Studium braucht klare Qualitätskriterien.

Unter dem Label »duales Studium« firmieren viele Angebote. Einige sind spannende hybride Formate zwischen beruflicher und akademischer Ausbildung. Andere haben aber keine vernünftige Verzahnung von Hochschule und Betrieb, von Theorie und Praxis. Einige sind schlicht ein Versuch, schlechte Ausbildung unter neuem Namen anzubieten. Wir müssen deshalb den Begriff »dual« schützen. Es dürfen nur solche Studienformate sich dual nennen, in denen akademische und berufliche Bildung auch wirklich integriert wird. Die tatsächliche Entwicklung ist davon noch weit entfernt.

Bund und Länder müssen Mindeststandards für die Verzahnung der Lernorte sowie für die Breite und Tiefe der Qualifikationen formulieren. Die Studiengänge dürfen nicht zu sehr auf die Bedürfnisse der Einzelbetriebe zugeschnitten sein. Die mitunter hohe Arbeitsbelastung der Studierenden muss reduziert werden. Außerdem brauchen wir bei dual Studierenden die gleichen Standards für die vertragliche Absicherung, die Vergütung und für die Mitbestimmung im Betrieb wie bei Auszubildenden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dies sind Themen, bei denen die Gewerkschaften Handlungsbedarf sehen. Wir sollten die Möglichkeiten, die uns die vierte industrielle Revolution gibt, nutzen. Wir sollten nicht ängstlich auf Prognosen starren, sondern den Alltag in den Betrieben und die politischen Rahmenbedingungen heute aktiv gestalten.

Die Arbeitswelt 4.0 bündelt eine Vielzahl neuer Technologien und Nutzungsszenarien. Es gibt keine Lösungen von der Stange. Um die Arbeitswelt neu zu gestalten, brauchen die Unternehmen hoch qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine gute Bildungspolitik sowie echte Partizipation und Mitbestimmung bei der Arbeitsgestaltung, von Anfang an, sind dafür zentrale Voraussetzungen.

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, brauchen wir engagierte Kolleginnen und Kollegen, die sich für diese Politik im Interesse der Jugendlichen vor Ort stark machen: Euch!

Wir unterstützen euch dabei z. B. durch regelmäßige Informationen über unsere Newsletter und unsere »BBA-Infos« speziell für Arbeitnehmerbeauftragte in den Berufsbildungsausschüssen.

Eure Ansprechpartnerinnen und -partner beim DGB und seinen Mitglieds-
gewerkschaften sowie viele weitere Informationen stellen wir euch außerdem in
dieser Handlungshilfe bereit.

Für euer Engagement unser ausdrücklicher Dank und viel Erfolg!



Jan Krüger
Abteilungsleiter
Bildungspolitik und
Bildungsarbeit

1. Neu benannt – was nun?

Wir begrüßen dich recht herzlich als (neues) Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied im Berufsbildungsausschuss.

Vorgeschlagen wurdest du von deiner Gewerkschaft und anschließend vom Deutschen Gewerkschaftsbund benannt. In den nächsten vier Jahren vertrittst du gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Berufsbildung. Berufen wirst du vom zuständigen Landesministerium.

Im Handwerk wurdest du von der Vollversammlung der Handwerkskammer für längstens fünf Jahre gewählt.

Die Urkunde wird dir entweder zugeschickt oder bei der ersten (konstituierenden) Sitzung des Berufsbildungsausschusses überreicht. Es kann also durchaus sein, dass du die Berufungsurkunde erst nach Aufnahme deines Ehrenamtes erhältst.

1.1. Wie organisiere ich mich?

Wenn du als ehrenamtliches Mitglied deiner Gewerkschaft im Berufsbildungsausschuss aktiv wirst, hast du hoffentlich bereits die Freistellung mit deiner bzw. deinem Vorgesetzten besprochen. Ist dies nicht der Fall, solltest du dies schnellstmöglich nachholen.

Wichtig zu wissen: Dieses Ehrenamt liegt im öffentlichen Interesse. Der Betrieb muss dich von der Arbeit freistellen.

Begründet ist dieser Freistellungsanspruch in § 616 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Das heißt: Wenn Sitzungen des Berufsbildungsausschusses während deiner Arbeitszeit stattfinden, hat die ehrenamtliche Tätigkeit Vorrang – du musst die Sitzungszeiten nicht nacharbeiten. Dasselbe gilt für die Vorbesprechungen der Sitzungen.

Dem Betrieb entstehen Kosten: Er stellt dich von der Arbeit frei, bezahlt dich jedoch weiter. Diese Kosten (Lohn- und Lohnnebenkosten) kann sich der Arbeitgeber von der zuständigen Stelle erstatten lassen. Der Arbeitgeber hat also keinerlei finanzielle Nachteile.

Arbeitest du hauptamtlich bei einer Gewerkschaft oder beim DGB und bist zuständig für Berufsbildung und für einen Berufsbildungsausschuss benannt, gehört die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes i. d. R. zu deinem Aufgabengebiet. Natürlich muss auch die Gewerkschaft bzw. der DGB dich dann entsprechend freistellen.

1.2. Was bespreche ich mit meinem Chef?

Wichtig ist es, dass du deiner bzw. deinem Vorgesetzten sofort die Sitzungstermine mitteilst und mit ihr bzw. ihm besprichst, wie deine Abwesenheit organisiert wird. Über folgende Punkte solltest du deinen Arbeitgeber unbedingt informieren:

- Der Berufsbildungsausschuss tagt zwei- bis viermal im Jahr. Die Sitzungen sind üblicherweise eintägig.
- Die Sitzungstermine werden i. d. R. langfristig geplant und terminiert, daher kannst du deine Vorgesetzte bzw. deinen Vorgesetzten frühestmöglich über die Jahresplanungen informieren. Am besten ist es, sie bzw. ihn nochmals – mehrere Tage vor einem Sitzungstermin – daran zu erinnern. So besteht die Möglichkeit, die Betriebsabläufe entsprechend zu organisieren. Sollte jedoch kurzfristig ein Zusatztermin hinzukommen, musst du selbstverständlich auch für diese Sitzung freigestellt werden.
- Es ist wichtig, eine zufriedenstellende Lösung für die Freistellung zu finden.
- Klar ist: Die Freistellung ist dein Recht als Mitglied des Berufsbildungsausschusses.
- Mit deinen Kolleginnen und Kollegen im Betrieb solltest du dich unbedingt über dieses ehrenamtliche Engagement austauschen. Wichtig ist, deutlich zu machen, dass du die berufsbildungspolitischen Interessen der Beschäftigten vertrittst. Hier gilt das Motto: »Tue Gutes und rede darüber.« Nur wenn deine Kolleginnen und Kollegen wissen, wie viel Arbeit mit dem Amt verbunden ist und was es bringt, werden sie dein Engagement anerkennen und unterstützen.
- Wenn es in deiner Arbeitsstätte einen Betriebs- oder Personalrat gibt, empfehlen wir dir, dich mit diesen Kolleginnen und Kollegen auszutauschen und abzustimmen. So könnt ihr gegenseitig von euren Informationen und Erfahrungen profitieren.

Praxistipp:

Kläre mit dem Betrieb ab, wen du in welcher Form über die Sitzungstermine informieren sollst. Wir empfehlen, immer eine Kopie der Sitzungseinladungen abzugeben. Damit ist der zeitliche Rahmen geklärt. Niemand kann sich dann aus der Verantwortung ziehen und sagen, nichts gewusst zu haben.

1.3. Wie bereite ich mich vor?

Keine Sorge: **Du bist nicht allein. Die Arbeit im Berufsbildungsausschuss ist immer eine Arbeit im Team.**

Die anderen Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, deine Gewerkschaft und der DGB unterstützen dich. Je nach Anliegen unterstützen dich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Stelle.

Die **Einladung** zu deiner ersten **Sitzung** hast du bekommen. Zwei Szenarien sind möglich:

1. Du hast alle nötigen Unterlagen erhalten. Dazu gehören:

- Sitzungseinladung mit Termin für die Vorbesprechung nach Bänken (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Lehrer),
- Tagesordnung (abgestimmt zwischen den alternierenden Vorsitzenden) sowie

- Beschlussvorlagen, Hintergrundinformationen oder sonstige Anlagen zu den Tagesordnungspunkten.

2. Du hast nur die Sitzungseinladung erhalten und kannst dich nicht inhaltlich vorbereiten. Folgendes kannst du tun:

- dich an den »Einladenden« wenden, sprich die zuständige Stelle,
- Unterlagen wie oben beschrieben anfordern und
- dich an deine Gewerkschaft oder den DGB wenden und um eine Arbeitnehmer-vorbesprechung bitten.

Lässt sich vor der Sitzung nichts mehr klären oder erhaltet ihr die Unterlagen erst in der Sitzung, solltet ihr als Arbeitnehmerbank eine Abstimmung oder Beschlussfassung auf Grundlage dieser »Tischvorlagen« ablehnen. Die Tagesordnungspunkte müssen dann auf die nächste Sitzung des Berufsbildungsausschusses verschoben werden. Sollte über dieses Verfahren kein Einvernehmen bestehen, muss der Berufsbildungsausschuss über die Verschiebung abstimmen. Dafür ist es wichtig, dass die Arbeitnehmerbank vollständig und einig ist. Ihr solltet solche Eventualitäten in der Vorbesprechung klären. Es besteht natürlich auch immer die Möglichkeit, eine Sitzung für die kurze Beratung einer Bank zu unterbrechen.

1.4. Welche Arbeitsmaterialien sind nötig?

Neben den Unterlagen, die du jeweils zu den Sitzungen bekommen musst, ist ein **Kommentar zum Berufsbildungsgesetz** und gegebenenfalls zur **Handwerksordnung** in einer aktuellen Fassung hilfreich. Einige Kammern stellen diese Werke dem Berufsbildungsausschuss zur Verfügung. Das ist aber leider nicht die Regel. Wenn die zuständige Stelle keinen Kommentar bereitstellt, solltest du auf jeden Fall bei deiner Gewerkschaft und/oder beim DGB danach fragen. Ihr könnt das Thema »Geschäftsbedarf« auch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen und versuchen, dort durchzusetzen, dass die zuständige Stelle eine entsprechende Anzahl an Kommentaren beschafft.

Die zuständige Stelle muss dir die aktuelle **Geschäftsordnung** des Berufsbildungsausschusses aushändigen. Die Geschäftsordnung regelt die internen Abläufe des Gremiums. Dazu gehören z. B. die Wahl der Vorsitzenden, die Vorschriften und Fristen für die Einladung und Tagesordnung sowie das Erstellen und Überlassen von Protokollen.

Außerdem hat die zuständige Stelle schon zahlreiche wichtige Beschlüsse zur Berufsbildung in vergangenen Amtsperioden gefasst. Da die wenigsten Beschlüsse mit expliziter zeitlicher Befristung gefasst werden, sind die allermeisten noch gültig. Es ist wichtig, dass du dich mit den aktuell gültigen Beschlüssen grob vertraut machst. Ideal ist es, wenn jeder Berufsbildungsausschuss über eine Beschlussammlung verfügt. Zumindest aber muss die jeweilige Kammer die **geltenden Beschlüsse** für alle Mitglieder des Berufsbildungsausschusses in geeigneter Form zugänglich – oder vor Ort einsehbar – machen.

Bei Fragen: fragen

DGB-Bezirk

- Der/Die für Berufsbildung Zuständige im Bezirk
- LAB-Mitglieder

Gewerkschaften

- Vor Ort
- Im Bezirk
- In den Haupt-/Vorstands-verwaltungen

DGB Bundesvorstand

- Sandra Zipfer (BBA, Prüfungswesen)
- Thomas Giessler (BIBB, Ausbildungsberufe, HwO-Fortbildungen)
- Mario Patuzzi (BBiG-Fortbildungen, Grundsätzliches)

Praxistipp:

Unterstützung erhältst du von deiner Gewerkschaft und vom DGB

Dies waren jetzt schon mal sehr komprimiert viele Informationen für dich.

Einiges davon findest du noch einmal etwas ausführlicher im weiteren Verlauf dieser Handlungshilfe.

2. Das System der Berufsbildung

Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

§ 1 Berufsbildungsgesetz nennt die Ziele der Berufsbildung

Ziele der Berufsbildung nach § 1 BBiG

Berufsausbildungsvorbereitung

Ziel: Heranführen an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.

Berufsausbildung

Die Berufsausbildung hat die

- für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit
- in einer sich wandelnden Arbeitswelt
- notwendigen **beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**
- (**berufliche Handlungsfähigkeit**)
- in einem **geordneten Ausbildungsgang** zu vermitteln.
- Sie hat ferner den **Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen** zu ermöglichen.

Berufliche Umschulung

Ziel: Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit.

Berufliche Fortbildung

Ziel: Ermöglichen der Erhaltung, Anpassung (Anpassungsfortbildung) **oder** Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit sowie des beruflichen Aufstiegs (höherqualifizierende Berufsbildung).

Du wirst im Berufsbildungsausschuss mit allen vier Feldern der Berufsbildung in Kontakt kommen.

3. Zuständige Stellen

Im Verlauf dieser Handlungshilfe fiel schon häufig die Formulierung »zuständige Stelle«. Was aber ist die zuständige Stelle?

Im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes werden die für hoheitliche Aufgaben zuständigen Körperschaften als zuständige Stelle bezeichnet. Häufig sind dies berufsständische Kammern, in denen Unternehmen einer bestimmten Branche und Region (Zwangs)Mitglied sind.

Wer die zuständige Stelle in der jeweiligen Branche ist, wird in den **§§ 71–75 BBiG** geregelt. Zumeist handelt es sich um:

- Handwerkskammern (HWK) für Berufe der Handwerksordnung
- Industrie- und Handelskammern (IHK) für nichthandwerkliche Gewerbeberufe
- Landwirtschaftskammern für Berufe der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft
- Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern für Fachangestellte im Bereich der Rechtspflege
- Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern für Fachangestellte im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern für Gesundheitsbedienstete.

Zuständige Stellen: Ein Kessel Buntes

§ 71–75 BBiG: Zuständige Stellen

Handwerks-
kammern

Industrie- und
Handelskammern

Landwirtschafts-
kammern

Rechtsanwalts-
kammern

Patentanwalts-
kammern

Notarkammern

Wirtschaftsprüfer-
kammern

Steuerberater-
kammern

Ärztékammern

Zahnärztekammern

Tierärztekammern

Apothekerkammern

Das zuständige Fachministerium kann für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle.

Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen.

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen (ohne Mitbestimmung).

Wenn es für einzelne Berufsbereiche keine Kammern gibt, bestimmt das Land die zuständige Stelle. Es empfiehlt sich, im zuständigen Fachministerium des Landes nachzufragen.

Praxistipp:

Im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) findet sich im Kapitel 4 das Verzeichnis aller zuständigen Stellen.

§ 73 BBiG enthält Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst. Hier bestimmt die oberste Bundesbehörde für ihren Bereich die zuständige Stelle. Die Länder regeln dies für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Aufgrund der Kirchenautonomie gelten ebenfalls Sonderbestimmungen. Das heißt: Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständigen Stellen nach § 75 BBiG.

Der leichten Lesbarkeit halber wird hier im Weiteren meistens verallgemeinernd von »Kammer« gesprochen, auch in den Fällen, in denen es sich um andere zuständige Stellen handelt.

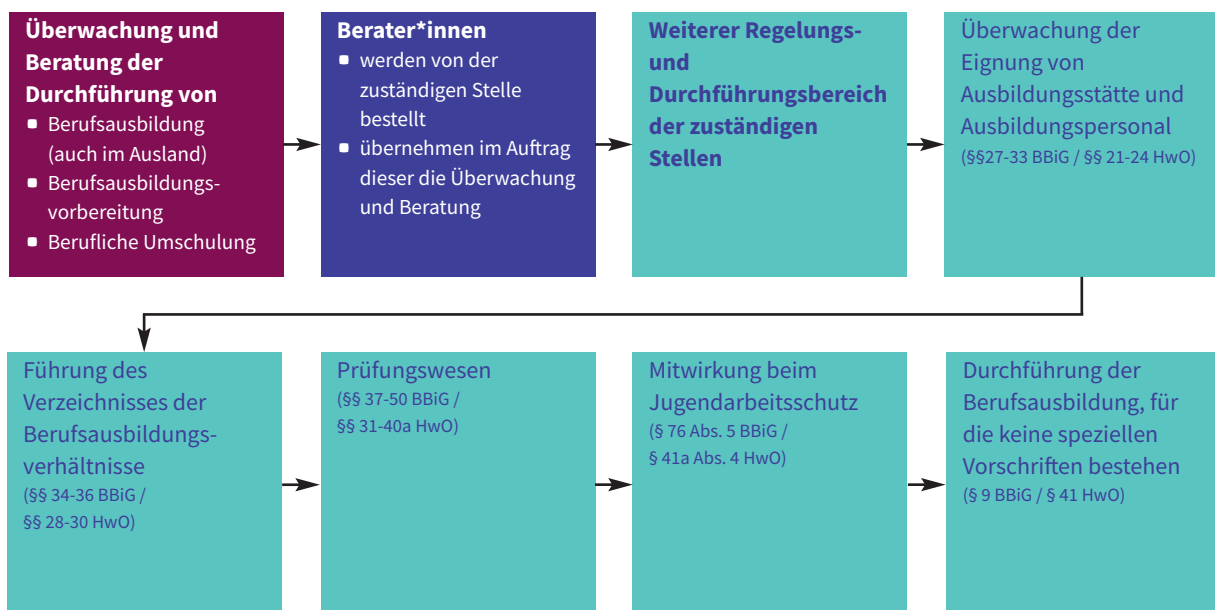
3.1. Aufgaben

Aufgabe der zuständigen Stelle ist die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung. Darüber hinaus hat die Kammer darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte während der gesamten Dauer des Ausbildungsverhältnisses vorliegt sowie über die Eignung der an der Ausbildung Mitwirkenden (Ausbildungspersonal).

Die zuständige Stelle führt das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, im Handwerk die Lehrlingsrolle, und organisiert das berufliche Prüfungswesen.

Aufgaben der zuständigen Stelle

(Grundlage: § 76 BBiG / § 41a HwO)



4. Der Berufsbildungsausschuss

Das Berufsbildungsgesetz regelt die Einrichtung und Arbeitsweise von Berufsbildungsausschüssen bei den zuständigen Stellen (§§ 77–80 BBiG).

Für das Handwerk regelt die Handwerksordnung die Einrichtung und Arbeitsweise der Berufsbildungsausschüsse (§§ 43–44b HwO).

Die Regelungen zwischen BBiG und HwO unterscheiden sich zum Teil allerdings erheblich.

Wir werden dich an den entsprechenden Stellen in dieser Handlungshilfe auf Unterschiede hinweisen.

BBA der zuständigen Stelle

(Grundlage: §§ 77–80 BBiG / §§ 43–44b HwO)

§ 80 BBiG
§ 44b HwO

Geschäftsordnung

Errichtung

§ 77 BBiG
§ 43 HwO

§ 79 BBiG
§ 44 HwO

Aufgaben

**Beschlussfähigkeit
& Abstimmung**

§ 78 BBiG
§ 44a HwO

4.1. Errichtung

Jede zuständige Stelle ist verpflichtet einen Berufsbildungsausschuss zu errichten – so steht es im § 77 Abs. 1 BBiG / § 43 Abs. 1 HwO.

Der Berufsbildungsausschuss ist Überwachungs- und zugleich Beschlussorgan der zuständigen Stelle für die von ihr zu erlassenden Rechtsverordnungen.

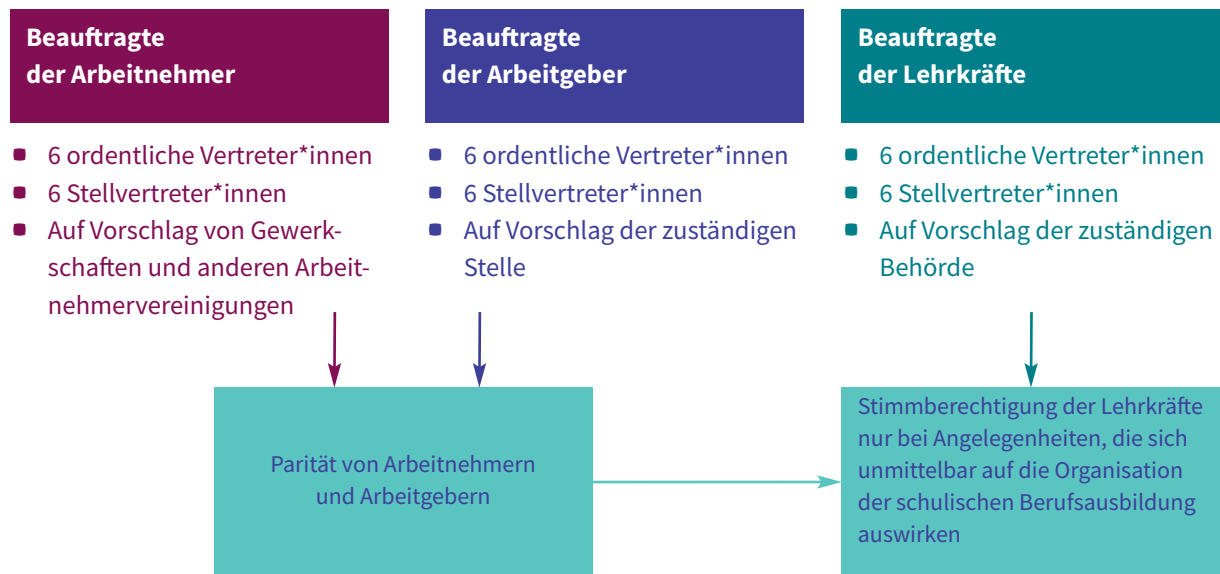
Zusammensetzung / Benennung / Berufung

Dem Berufsbildungsausschuss gehören 18 Mitglieder an. Die Mitglieder eines Berufsbildungsausschusses setzen sich zu je einem Drittel aus der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie den berufsbildenden Schulen zusammen (sechs Beauftragte pro »Bank«).

Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Die Berufsschullehrkräfte nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und sind nur stimmberechtigt bei Angelegenheiten, die sich unmittelbar auf die Organisation des Lernorts berufsbildende Schule auswirken.

Errichtung eines BBA



Die Berufung in den Berufsbildungsausschuss erfolgt durch die zuständige Landes- oder Bundesbehörde für längstens vier Jahre, im Bereich der Handwerksordnung für längstens fünf Jahre.

Das Berufungsverfahren ist für die jeweiligen Beauftragten unterschiedlich geregelt. Während die Beauftragten der Arbeitgeber bspw. von der IHK vorgeschlagen werden, werden die Lehrkräfte berufsbildender Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde benannt. Die Beauftragten der Arbeitnehmer wiederum werden von den Gewerkschaften oder den selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benannt. Im Regelungsbereich des Berufsbildungsgesetzes nimmt der DGB das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Arbeitnehmerbeauftragten im Berufsbildungsausschuss wahr.

Im Handwerk, mit seinen erweiterten Mitbestimmungsmöglichkeiten, werden die Beauftragten in der Vollversammlung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer von den Vertreterinnen und Vertretern der Gesellen und anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung vorgeschlagen.

Scheidet jemand aus dem Berufsbildungsausschuss vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachbenennung. Im Bereich des Handwerks werden die Nachrücker gewählt.

Ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Berufsbildungsausschusses kann »aus wichtigem Grund« und nach Anhörung, der an ihrer Berufung Beteiligten, auch abberufen werden (§ 77 Abs. 4 BBiG / § 43 Abs. 4 HwO).

Die Tätigkeit der Mitglieder in Berufsbildungsausschüssen ist ehrenamtlich (§ 77 Abs. 3 BBiG bzw. für das Handwerk § 43 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 7 HwO). Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist eine Entschädigung zu zahlen.

Vorsitz

Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die beiden sollen nicht derselben Bank angehören (§ 77 Abs. 6 BBiG / § 43 Abs. 6 HwO).

Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Berufsbildungsausschusses. Dabei schlägt jeweils die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbank eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden vor. Der Vorsitz wird dann alternierend, sprich i. d. R. jährlich wechselnd, von den beiden Gewählten geführt.

Das Wahlverfahren selbst wird in der Geschäftsordnung geregelt.

4.2. Geschäftsordnung

Das Berufsbildungsgesetz regelt zwar die Besetzung und die Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses, jedoch nicht die internen Abläufe und die Arbeitsorganisation.

Dies überlässt das Gesetz dem Gremium selbst. Es verpflichtet jeden Berufsbildungsausschuss eine Geschäftsordnung zu beschließen (§ 80 BBiG / § 44b HwO). Das Gesetz gibt in diesem Fall den Rahmen für die Arbeit aller Berufsbildungsausschüsse vor, unabhängig davon, bei welcher zuständigen Stelle sie angesiedelt sind.

Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung muss allen Ausschussmitgliedern rechtzeitig vor dem Tag der Abstimmung zur Verfügung gestellt werden. Nach Beschluss der Geschäftsordnung dient sie als wichtiges Handwerkszeug und muss den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern unverzüglich ausgehändigt werden.

Die Geschäftsordnung gilt grundsätzlich unbefristet. Es ist also nicht zwingend notwendig, dass ein neu berufener Berufsbildungsausschuss eine neue Geschäftsordnung beschließt. Sie kann allerdings durch einfachen Beschluss jederzeit geändert werden.

Die Geschäftsordnung sollte mindestens folgende Punkte regeln:

- Zusammensetzung gemäß § 77 BBiG / § 43 HwO
- Zuständigkeiten und Aufgaben gemäß § 79 BBiG / § 44 HwO
- Beschlussfassung gemäß § 78 BBiG / § 44a HwO
- Kompetenzen und Aufgaben des Vorsitzes
- Sitzungshäufigkeit
- Abstimmung der Tagesordnung
- Erstellung von Protokollen

Praxistipp:

Niemand muss das Rad neu erfinden: Der DGB hat gemeinsam mit dem DIHK und dem DHKT jeweils einen Musterentwurf einer Geschäftsordnung für Berufsbildungsausschüsse bei den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern erstellt.

- Fragen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder
- Fragen der Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitglieder
- die Möglichkeit der Bildung von Unterausschüssen gemäß § 80 BBiG / § 44b HwO
- das Hinzuziehen von Sachverständigen
- die Möglichkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeizuführen
- Fragen der Änderung und der Dauer der Gültigkeit der Geschäftsordnung

Im Folgenden wollen wir wichtige Punkte in der Mustergeschäftsordnung aus Sicht der Beauftragten der Arbeitnehmer hervorheben sowie Vorschläge für Erweiterungen und Präzisierungen machen.

Aufgaben präzisieren

Die Aufgaben, die im § 79 BBiG / § 44 HwO umrissen sind, verstehen sich nicht als vollständige Auflistung. Es ist sinnvoll, Aufgaben und Zuständigkeiten des Berufsbildungsausschusses auch in der Geschäftsordnung zu definieren – dabei sollte allerdings keine vollständige Auflistung versucht werden. Es gibt immer wieder neue Themen, die aus heutiger Perspektive noch nicht absehbar sind. Allerdings muss zwingend darauf geachtet werden, dass die in der Geschäftsordnung festgeschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des § 79 BBiG / § 44 HwO liegen und nicht zu umfangreich werden.

Befangenheit ausschließen

In § 6 Abs. 4 der Mustergeschäftsordnung IHK / § 6 Abs. 5 der Mustergeschäftsordnung HWK ist geregelt, dass Mitglieder des Berufsbildungsausschusses an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre persönlichen Interessen unmittelbar berühren, nicht teilnehmen dürfen. Dies soll verhindern, dass Ausschussmitglieder befangen abstimmen. Wenn persönliche Interessen eine Rolle spielen könnten bzw. wenn nur der Verdacht aufkommen könnte, dies sei der Fall, sollten sich die Mitglieder in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bei Beschlussfassungen durch ihre Stellvertreterin bzw. ihren Stellvertreter vertreten lassen.

Eine Definition des »persönlichen Interesses« in der Geschäftsordnung hat kaum Sinn, da zu viele Eventualitäten zu berücksichtigen wären. Hilfreich ist hier § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz. Er regelt, unter welchen Umständen Personen nicht in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig sein dürfen. Dazu zählt u. a. wer selbst Beteiligte bzw. Beteiligter ist; wer Angehörige bzw. Angehöriger eines Beteiligten ist; wer eine Beteiligte bzw. einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt; wer Angehörige bzw. Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte bzw. einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt; wer bei einer bzw. einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr bzw. ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist. Das Gesetz definiert auch, wer als »Angehörige bzw. Angehöriger« gilt.

Alternierenden Vorsitz bestimmen

Die Mustergeschäftsordnung lässt die Entscheidung darüber offen, ob der Vorsitz im Berufsbildungsausschuss jährlich oder alle zwei Jahre wechselt. Empfehlenswert ist es, bei der Wahl des Vorsitzes der Arbeitnehmerseite darauf zu achten, dass sie bzw. er über genügend Zeit und Engagement verfügt, die ihr bzw. ihm zugetragenen Aufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören die Organisation von Vorbesprechungen, das Einladen zu Sitzungen und die Abstimmung einer Tagesordnung. Nach Möglichkeit sollte der Vorsitz von jemandem mit Erfahrung im Berufsbildungsausschuss übernommen werden.

Arbeitnehmersvorbesprechung

Wichtig ist, vor jeder Sitzung des Berufsbildungsausschusses eine Arbeitnehmersvorbesprechung einzuberufen. Hier können offene Fragen geklärt, inhaltliche Abstimmungen vorgenommen, unterschiedliche Positionen registriert, Wortbeiträge vereinbart und eine Strategie für die Sitzung des Gremiums durchgesprochen werden.

Aufwandsentschädigung regeln

Die Arbeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Fragen der Aufwandsentschädigung sind in § 4 der Mustergeschäftsordnung IHK / § 9 der Mustergeschäftsordnung HWK geregelt. Darüber hinaus können in der Geschäftsordnung Sonderfälle wie Regelungen zum Lohnausfall geklärt werden. Möglich ist auch, eindeutige Freistellungsregelungen für die Ehrenamtlichen aus den Betrieben festzuschreiben. Es empfiehlt sich, vorher den Dialog mit der zuständigen Stelle zu suchen und deren bestehende Regelungen für solche oder vergleichbare Fälle zu beachten.

Qualifizierung fürs Ehrenamt vorsehen

Mitglieder des Berufsbildungsausschusses brauchen für ihre wichtige Arbeit regelmäßige Fortbildungen. Möglich ist, diese Qualifizierungsmaßnahmen in der Geschäftsordnung zu vereinbaren – das Thema fehlt jedoch bislang in der Mustergeschäftsordnung. Es können auch Vereinbarungen zu unregelmäßigen Qualifizierungsmaßnahmen getroffen werden, etwa bei plötzlich auftretenden komplexen Sachverhalten, die spezielle Fachkenntnisse erfordern.

Die Möglichkeit externe Referentinnen bzw. Referenten zu den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses einladen zu können, sollte unbedingt in der Geschäftsordnung verankert werden (vgl. § 10 Mustergeschäftsordnung IHK / § 11 Mustergeschäftsordnung HWK). Konkret sollte die Geschäftsordnung vorsehen, dass der Berufsbildungsausschuss und die Unterausschüsse zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen können. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, in der Geschäftsordnung auch ein Verfahren für den Fall vorzusehen, dass sich der Ausschuss nicht auf Sachverständige einigen kann. Eine Möglichkeit wäre, festzuschreiben, dass alle Sachverständigen hinzugezogen und bei der Beratung gehört werden, die die Bänke vorgeschlagen haben.

Praxistipp:

Frag beim DGB oder deiner Gewerkschaft vor Ort nach einer Qualifizierung – die Kolleginnen und Kollegen helfen gern weiter.

Bildung von Unterausschüssen wahrnehmen

Schon das Berufsbildungsgesetz selbst sieht vor, dass den Unterausschüssen auch Mitglieder angehören dürfen, die nicht im Berufsbildungsausschuss sitzen. Ausdrücklich heißt es, diese Regelung sei in der Geschäftsordnung zu treffen. Die Mustergeschäftsordnung des DGB greift dies in § 9 für den IHK-Bereich und in § 10 für den HWK-Bereich auf.

4.3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (dies wären 7 Mitglieder des BBA).

Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 78 Abs. 1 BBiG / § 44a Abs. 1 HwO)

Endet eine Abstimmung mit Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Beschlussgegenstand vor der Sitzung bekannt ist. Nur so kann sich jedes Mitglied auf den Beschluss vorbereiten und sich gegebenenfalls mit den anderen Ausschussmitgliedern seiner Bank beraten.

Ausnahmsweise kann ein Beschlussgegenstand mit der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (dies wären 8 Mitglieder des BBA) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Aufgaben des Berufsbildungs- ausschusses

Die Aufgaben des Berufsbildungsausschusses sind im Berufsbildungsgesetz bzw. in der Handwerksordnung festgeschrieben.

Der Berufsbildungsausschuss beschließt die zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung, ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und anzuhören und hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken. Der Berufsbildungsausschuss ist an allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung zu beteiligen.

Eine nicht abschließende Auflistung der wichtigen Angelegenheiten, zu denen der BBA anzuhören und zu unterrichten ist, ist in § 79 Abs. 2 und 3 BBiG / § 44 Abs. 2 und 3 HwO aufgeführt.

Übersicht der Aufgaben des BBA

(Grundlage: § 79 BBiG / § 44 HwO)

In allen **wichtigen Angelegenheiten** der beruflichen Bildung

Unterrichtungsrecht

Anhörungsrecht

Beschlussrecht

bei Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung

Der BBA hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine **stetige Entwicklung der Qualität** der beruflichen Bildung hinzuwirken.

5.1. Unterrichtung / Anhörung

Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören: Worin jedoch liegt der Unterschied?

Unterrichtungsrecht

In allen **wichtigen Angelegenheiten** der beruflichen Bildung

Bedeutung:

- Information und Kenntnisgabe in dem zum Sachverständnis erforderlichen Umfang
- Berichterstattung darüber, mit welchem Ergebnis eine Angelegenheit weiter behandelt und ggf. abgeschlossen wurde
- Die zuständige Stelle unterrichtet den BBA

Im sozialen Dialog:

- Nachfragen
- Diskutieren
- Ergebnisse nachhalten/einfordern
- **Monitoring**

»Allzuständigkeit«

Insbesondere (§ 79 Abs. 3 BBiG / § 44 Abs. 3 HwO):

- Zahl und Art der Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse
- Zahl und Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen
- Tätigkeit der Berater*innen
- neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung im räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich
- Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden (soweit sie sich auf die Durchführung der Berufsbildung beziehen)
- Bau überbetrieblicher Bildungsstätten
- Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Ausbildungsverhältnissen
- Arbeitsmarktfragen (soweit Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich berührt ist)

Anhörungsrecht

In allen **wichtigen Angelegenheiten** der beruflichen Bildung

Bedeutung:

- Dem BBA muss das Recht zur Stellungnahme gegeben werden
- Die zuständige Stelle muss Meinung des BBA bei Entscheidungsfindungsprozessen berücksichtigen
- Die zuständige Stelle kann sich nur aus sachlichen Gründen (begründet) darüber hinwegsetzen

Im sozialen Dialog:

- Nachfragen, Diskutieren
- **Konsensbildung im BBA**
- Ergebnisse nachhalten/einfordern
- **Monitoring**

»Allzuständigkeit«

Insbesondere (§ 79 Abs. 2 BBiG / § 44 Abs. 2 HwO):

- Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
 - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten
 - für das Führen von Ausbildungsnachweisen
 - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer
 - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
 - für die Durchführung der Prüfungen
 - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
 - für Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung
- Umsetzung der vom LAB empfohlenen Maßnahmen
- wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters

Die im Gesetz angeführten Beispiele für Unterrichts- und Anhörungsrechte stellen keine abgeschlossene Auflistung dar.

Der Berufsbildungsausschuss kann sich darüber hinaus auch mit anderen Themen befassen, sofern diese zu den wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zählen.

Hier einige Beispiele dafür, wie der Berufsbildungsausschuss die im Gesetz benannten Anhörungs- und Unterrichtsrechte aufgreifen und was er daraus machen kann.

Beispiel: Bericht zur Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt

Es gibt immer wieder politische Auseinandersetzungen über die tatsächliche Ausbildungssituation im Kammerbezirk. Geschäftsführung und Arbeitgebervertreter klagen oft darüber, dass keine Auszubildenden zu finden sind oder dass sie nicht ausbildungsreif sind. Tatsächlich zeigt die Statistik, dass viele junge Menschen ohne betrieblichen Ausbildungsplatz im sogenannten Übergangssystem landen, also Warteschleifen in berufsbildenden Maßnahmen drehen, ohne Aussicht auf einen An- oder gar Abschluss.

Um die Situation im Kammerbezirk zu analysieren, bietet es sich an, nach § 79 Abs. 3 Nr. 9 BBiG oder § 44 Abs. 3 Nr. 9 HwO eine zuständige Referentin bzw. einen zuständigen Referenten der Agentur für Arbeit zur Berichterstattung in die Sitzung des Berufsbildungsausschusses einzuladen. Damit ihr die Informationen bekommt, die ihr für die Arbeit als Arbeitnehmerbeauftragte benötigt, empfehlen wir, Leitfragen für den angeforderten Bericht zu entwickeln und der Referentin bzw. dem Referenten vorab weiterzuleiten.

Beispielhaft schlagen wir folgende Leitfragen vor:

- Angaben zum Verhältnis von angebotenen und nachgefragten betrieblichen Ausbildungsplätzen
- Anzahl und prozentualer Anteil der Schulabgängerinnen und -abgänger, die als nicht ausbildungsreif deklariert wurden
- Anzahl und Verbleib der Ausbildungsinteressierten nach BIBB
- Entwicklung des Ausbildungsplatzangebotes in den letzten zehn Jahren
- Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz, die in Maßnahmen der Agentur für Arbeit verbleiben
- Anzahl und prozentualer Anteil der ausbildungsbegleitenden Hilfen
- Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in Einstiegsqualifizierungen (EQ) und EQ plus vermittelt wurden.

Praxistipp

In den BIBB-Hauptausschussesempfehlungen [»Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater« \(Nr. 19\)](#) und [»Grundsätze über Methoden und Mittel der Überwachung der Berufsbildung« \(Nr. 38\)](#) findest du weitere Hinweise für die Beratung im Berufsbildungsausschuss.

Beispiel: Bericht der Ausbildungsberaterinnen und -berater

Ausbildungsberaterinnen und -berater sind i. d. R. Angestellte der zuständigen Stelle, also der Kammer. Sie werden gemäß § 76 Abs. 1 BBiG / § 41a HwO bestellt. Die zentralen Aufgaben sind die Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung durch Beratung sowie die Überwachung der genannten Bereiche. Auch hier schlagen wir vor, den Bericht der Ausbildungsberaterinnen und -berater nach § 79 Abs. 3 Nr. 3 BBiG / § 44 Abs. 3 Nr. 3 HwO einmal jährlich im Berufsbildungsausschuss anhand vorbereiteter Leitfragen anzufordern.

Folgende Fragen sind bspw. relevant:

- Wie viele Ausbildungsberaterinnen und -berater sind in der Kammer tätig?
- Wie viele Auszubildende und Betriebe »betreuen« diese Beraterinnen und Berater?
- Wie hoch ist die Anzahl der Ausbildungsvertragsauflösungen?
- Welche Auffälligkeiten zeigen sich bei Abbrecherinnen und Abbrechern (gegliedert nach Branchen und Betrieben)?
- Wie viele Betriebsbesuche wurden gemacht? Fanden sie angemeldet oder unangemeldet statt? Wie viele Gespräche wurden mit welchen Zielgruppen geführt?
- Wie viele telefonische sowie schriftliche (E-Mail, Briefe) Anfragen gab es? Zu welchen Themen? Wie viele Beratungsprozesse entwickelten sich daraus?
- Welche Beschwerden über die Qualität der Ausbildung durch Auszubildende gab es? Wie gingen die Ausbildungsberaterinnen und -berater in diesen Fällen vor? Gibt es einen standardisierten Bearbeitungsprozess? Wie sieht dieser aus?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Betriebs-/Personalräten? Wie wird die Zusammenarbeit gepflegt und entwickelt?
- Wie wirken die Ausbildungsberaterinnen und -berater auf den Betrieb ein, wenn ausbildungsfremde Tätigkeiten des Auszubildenden bekannt werden?
- Gibt es Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz? Wie werden diese abgestellt?
- Wo sehen die Ausbildungsberaterinnen und -berater die wesentlichen Handlungsfelder im Kammerbezirk? Welche Unterstützungsstrukturen benötigen sie, um Probleme effektiver und schneller bearbeiten und beheben zu können?

Beispiel: Berufsausbildungsvorbereitung

Auf den ersten Blick mag die Vorstellung gewöhnungsbedürftig sein, dass sich Mitglieder des Berufsbildungsausschusses auch mit jungen Menschen beschäftigen sollen, die eben (noch) nicht in der beruflichen Ausbildung gelandet sind. Doch ein Blick ins Berufsbildungsgesetz zeigt, wie prominent in § 1 Abs. 2 die »Berufsausbildungsvorbereitung« thematisiert wird, als Teil des Berufsbildungssystems mit dem speziellen Ziel, »durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.«

Der Berufsbildungsausschuss kann initiativ werden und von der zuständigen Stelle einen regelmäßigen Bericht anfordern.

Fragen an die zuständige Stelle wären:

- Welche Art von Berufsausbildungsvorbereitung gibt es in der Branche und in der Region?
- Wie groß ist der Bedarf?
- Wer sind die Träger?
- Wie viele davon sind Betriebe?

Gegebenenfalls könnte das Thema auch in den Betriebs- und Personalräten angesprochen werden: Denn für junge Leute, die ihre Berufsausbildungsvorbereitung in einem Betrieb machen, ist die Chance gleich im Anschluss eine reguläre Ausbildung zu beginnen viel größer, als wenn sie bei einem Maßnahmeträger sind.

Beispiel: Unterrichtung über den Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten

Im Handwerk hat die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung eine große Bedeutung. Handwerkskammern unterhalten dafür eigene Bildungsstätten. Alles was mit Hausbau, Werkstättenausstattung und dem laufenden Betrieb zu tun hat, sind Angelegenheiten, über die der Berufsbildungsausschuss von der Kammer informiert werden muss (§ 44 Abs. 3 Nr. 6 HwO). In einigen Handwerkskammern ist es »gute Übung«, dass die Kammer nicht nur informiert, sondern Kritik und Wünsche des Gremiums auch ernst nimmt. Die jahrelange gute Übung ist das eine, das Interesse der Kammer, dass solche Dinge nicht in der Vollversammlung ausgebreitet, sondern möglichst vorher geregelt werden, das andere Motiv für dieses konstruktive Verhalten. Wenn zum Bau, Umbau oder bei der Ausstattung der überbetrieblichen Bildungsstätten öffentliche Fördermittel verwendet werden, ist – gemäß Förderrichtlinien – vom Träger ein Koordinierungsausschuss mit erweiterten Beteiligungsrechten in Haushalts- und Personalangelegenheiten zu bilden.

Beispiel: Das spezialpolitische Mandat

Gerade vor Wahlen provozieren Kammern mit Stellungnahmen zu Parteiprogrammen oft heftige Auseinandersetzungen – nach außen und innen. Darf eine Einrichtung mit Pflichtmitgliedschaft dezidiert politische Positionen beziehen? Welche Beschlüsse müssen einem solchen Schritt an die Öffentlichkeit vorausgehen? Fallen Minderheitenpositionen einfach unter den Tisch? Welches Mitwirkungsrecht bei der Abgabe von Stellungnahmen haben die Ausschüsse der Kammer, etwa der Berufsbildungsausschuss?

Diese brisanten Fragen hat das Bundesverwaltungsgericht 2010 für den Organisationsbereich der Industrie- und Handelskammern beantwortet. Es stellte fest, dass die Kammern bei öffentlichen Äußerungen eine höchstmögliche Objektivität walten lassen müssen. Um dies zu erreichen, müssen sie gegebenenfalls auch Minderheitenpositionen nach außen vertreten.

Praxistipp

Hier findest du Hintergrundmaterialien zum dualen Studium

■ [DGB-Positions-papier zum Dualen Studium](#) (2019 aktualisiert und überarbeitet)
■ [Empfehlung 169 des BIBB-Haupt-ausschusses](#)

»Positionspapier der BIBB-Hauptausschuss AG zum dualen Studium« (2017)
Ein besonderes Augenmerk des BIBB lag auf den Anforderungen an die Qualität der Praxisphasen. Die tabellarische Übersicht im Anhang der BIBB-Empfehlung 169 kann im Sinne einer Checkliste genutzt werden, um die Qualität des dualen Studiums zu diskutieren.

Beide Papiere sind gut geeignet, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt zu begründen und Handlungsfelder abzuleiten.

Ausführlichere Hinweise und Empfehlungen findest du ebenfalls in der »BBA-Info« zum dualen Studium.

Außerdem bestimmte das Gericht in seinem Urteil zur »Limburger Erklärung« vom 23. Juni 2010, wo der Bereich unzulässiger allgemeinpolitischer Erklärungen beginnt, wo der zulässige Kernbereich endet und welche Grauzone es dazwischen gibt. Beispiel: Der Ausbau eines Flughafens betrifft die Wirtschaft. Also darf die Kammer etwas dazu sagen – aber bitte ausgewogen. Schließlich unterstrich das Bundesverwaltungsgericht, dass einer öffentlichen Stellungnahme einschlägige Beschlüsse in den zuständigen Gremien vorausgehen müssen. Ein Gutachten, welches die Hans-Böckler-Stiftung bei Prof. Dr. Winfried Kluth (Universität Halle-Wittenberg) in Auftrag gab, hat ergeben: IHK und HWK dürfen sich in öffentlichen Stellungnahmen nur dann positionieren, wenn die zuständigen Gremien – also etwa der Berufsbildungsausschuss – dazu einen Beschluss gefasst haben. Das heißt: Die Kammeroberen – Geschäftsführer oder Präsident – dürfen sich, ohne Rücksprache mit dem Berufsbildungsausschuss, nicht einfach zu bildungspolitischen Themen äußern.

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2020 hat dies noch einmal bestätigt.

Beispiel: Handlungsfelder an der Schnittstelle zur Hochschule – duales Studium

Beim dualen Studium handelt es sich um neue Formen der Berufsbildung – zumindest an der Schnittstelle des räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Stelle. Es integriert je nach Format (praxisintegrierend, ausbildungsintegrierend, berufsintegrierend [letzteres in der Weiterbildung]) unter Aufrechterhaltung des Anspruchs der Wissenschaftlichkeit umfangreiche betriebliche Praxisphasen bis hin zum vollwertigen Ausbildungsabschluss in das Studium.

Vor Ort ist häufig nicht klar, wie viele dual Studierende es im Kammerbezirk gibt und wie die Qualität der Angebote in Bezug auf die Praxisphasen ist.

Der Berufsbildungsausschuss kann initiativ werden und von der zuständigen Stelle einen Bericht zu bspw. folgenden Fragen anfordern:

- Welche dualen Studienangebote gibt es im bzw. mit Bedeutung für den Kammerbezirk?
- Wie viele ausbildungsintegriert dual Studierende gibt es im Kammerbezirk und werden diese in der Kammerstatistik gesondert ausgewiesen (sollte so sein)?
- Liegt für alle eingetragenen Ausbildungsverhältnisse, die im Rahmen eines ausbildungsintegrierenden dualen Studiengangs durchgeführt werden, eine zeitlich-sachliche Gliederung bzw. ein betrieblicher Ausbildungsplan vor und entspricht dieser den üblichen Standards der beruflichen Bildung?
- Wird erfasst bzw. ist bekannt, ob formal ausbildungsintegriert dual Studierende unter den Teilnehmenden der Externenprüfung sind?
- Wird die Zahl der Ausbildungsabbrüche/Vertragslösungsquoten ausbildungsintegriert dual Studierender erfasst?
- Macht die Kammer Betrieben, die dual Studierende ausbilden, Angebote?
- Werden die im Kammerbezirk dual Studierenden von den Ausbildungsberaterinnen und -beratern adressiert?

Beispiel: Unterrichtung und Anhörung in den Landesausschüssen für Berufsbildung

Die Landesausschüsse für Berufsbildung (LAB) haben entsprechend § 83 BBiG die ausdrückliche Aufgabe, die jeweilige Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten und dabei insbesondere die Qualitätsentwicklung im Auge zu behalten.

Der Landesausschuss für Berufsbildung setzt sich aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörde zusammen und wird für längstens vier Jahre berufen.

Übersicht der Aufgaben des LAB (Grundlage: § 83 BBiG)

Beratung der Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung, die sich für das Land ergeben

Im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung hinwirken auf

- eine Zusammenarbeit der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz.
- eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens.

Empfehlungen zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation

- zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung.
- zur Verbesserung der Ausbildungsangebote.

Der LAB hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine **stetige Entwicklung der Qualität** der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Lasst euch regelmäßig über die im Landesausschuss für Berufsbildung besprochenen Themen informieren.

Ihr könnt als Gremium auch mit einer Forderung oder einer Positionierung an den Landesausschuss für Berufsbildung bzw. an seine Arbeitnehmervereinerinnen und -vertreter herantreten und so Themen aus dem Berufsbildungsausschuss heraus in den Landesausschuss für Berufsbildung tragen.

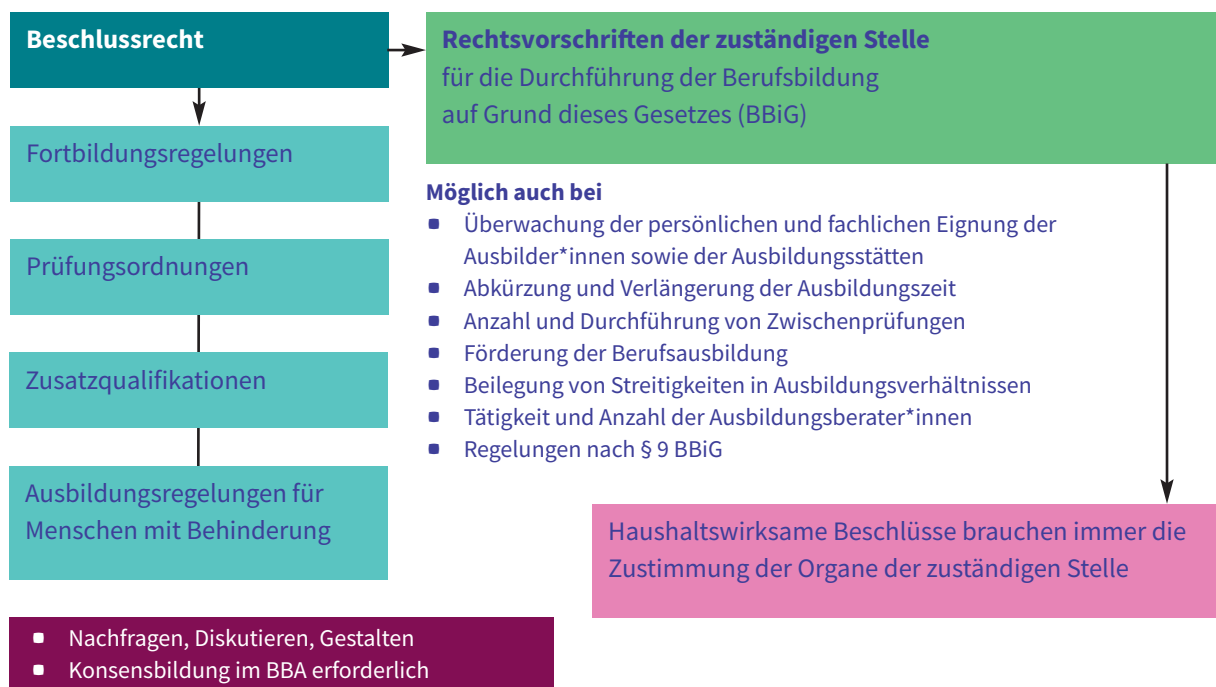
5.2. Beschlussrecht

Der Berufsbildungsausschuss beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung (§ 79 Abs. 4 BBiG). Dies umfasst z. B.:

- Prüfungsordnungen
- Fortbildungsprüfungsregelungen
- Umschulungsregelungen
- Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung
- Zusatzqualifikationen

Im Bereich der Handwerksordnung gelten Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses erst als angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der nächsten Vollversammlung geändert oder abgelehnt werden (§ 44 Abs. 5 HwO).

Aufgaben des BBA



Praxistipp:

Zu vielen Themen veröffentlicht der DGB Bundesvorstand »BBA-Infos«. In diesen informieren wir kurz und knapp über den Sachverhalt und geben Empfehlungen, wie ihr ein Thema im Berufsbildungsausschuss diskutieren könnt. Gegebenenfalls erhaltet ihr auch Checklisten bzw. Empfehlungen zur Abstimmung im Berufsbildungsausschuss.

Beschließt der BIBB-Hauptausschuss Änderungen in den Musterprüfungsordnungen informieren wir über die Änderungen und geben Empfehlungen zum Umgang im Berufsbildungsausschuss.

Auch zu den Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung, Fortbildungsprüfungsregelungen und Zusatzqualifikationen gibt es »BBA-Infos«, die wir regelmäßig aktualisieren und zur Verfügung stellen.

Stichwort: Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung

Inklusion – das bedeutet die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft und ihre uneingeschränkte Teilhabe. Eine Forderung der UN-Konvention, die für Menschen mit Behinderung leider noch alles andere als selbstverständlich ist.

Auf die Berufsbildung bezogen heißt Inklusion: Menschen mit Behinderung durchlaufen mit anderen zusammen eine duale Ausbildung in einem anerkannten Beruf. Tatsächlich aber gibt es nach § 66 BBiG / § 42r HwO eine Vielzahl spezieller Ausbildungsregelungen für sie, die von den Berufsbildungsausschüssen beschlossen wurden. Das, was eine begründete Ausnahme sein sollte, ist leider häufig die Regel geworden.

Der BIBB-Hauptausschuss greift seit 2009 ordnend ein und hat eine Rahmenregelung beschlossen, die bundeseinheitliche Richtlinien und Standards bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung sicherstellen soll. Auf dieser Grundlage hat der Hauptausschuss inzwischen weitere Musterregelungen gemäß § 66 BBiG / § 42r HwO verabschiedet.

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Vorrangiges Ziel muss es sein, insbesondere junge Menschen mit Behinderung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen. Das kann bedeuten, dass ausbildungsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen nötig sind. Nur wenn dieses Ziel trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen nicht zu erreichen ist (vgl. auch die Möglichkeiten des »Nachteilsausgleichs« nach § 65 BBiG / § 42q HwO), können Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen Anwendung finden. Geregelt ist dies in § 66 BBiG / § 42r HwO. Umgangssprachlich ist deshalb oft von den »66er Regelungen« die Rede.

In der »BBA-Info: Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderung« findest du Informationen und Vorschläge zum Umgang mit Rechtsvorschriften nach § 66 BBiG / § 42r HwO.

Praxistipp:

Du erhältst unsere »BBA-Info« nicht? Vermutlich bist du nicht in unserem Verteiler registriert. Melde dich bei uns, wir überprüfen das und schicken dir die fehlende »BBA-Info« zu. Alle aktuell gültigen »BBA-Infos« findest du auf der DGB-Aktionsplattform [»aktionintern.dgb.de«](https://aktionintern.dgb.de) Du bist ehrenamtliche Kollegin bzw. ehrenamtlicher Kollege und hast keinen Zugang zur Aktionsplattform? Bitte wende dich an deine Gewerkschaft bzw. den DGB vor Ort.

5.3. Rolle von BIBB-Hauptausschussempfehlungen

Neben den Musterprüfungsordnungen erlässt der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) weitere Muster für Rechtsvorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, die euch bei der Arbeit im Berufsbildungsausschuss unterstützen.

Rolle von BIBB-Hauptausschussempfehlungen

Der **BIBB-Hauptausschuss** kann **Empfehlungen** zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben (§ 92 BBiG)

- Sie haben gemäß der wörtlichen Bedeutung **empfehlenden Charakter**.
- Sie sind rechtlich **nicht verbindlich und nicht mit rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten durchsetzbar**.
- Da sie im Konsens beschlossen wurden, haben sie dennoch eine **hohe Bedeutung und Bindewirkung**.

Hauptausschussempfehlungen sind ein Muster für

- Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (z. B. Prüfungsordnungen, Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen, ...)
- Verwaltungsrichtlinien der zuständigen Stellen (z. B. Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, Führen von Ausbildungsnachweisen, Verkürzung der Ausbildungsdauer, ...)

Praxistipp:

Auf der Internetseite des Bundesinstituts für Berufsbildung findest du alle [Hauptausschussempfehlungen](#).

6. Die Sitzung

6.1. Sitzungsvorbereitung

Die Grundlage einer guten und qualitativ hochwertigen Arbeit des Berufsbildungsausschusses ist eine gründliche und rechtzeitige Sitzungsvorbereitung. Was heißt das?

Um ein terminliches Planungschaos zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Sitzungstermine des Berufsbildungsausschusses immer im Voraus für zwölf Monate zu planen. Um genügend Zeit für die Vorbereitung und für die gegebenenfalls nötigen Abstimmungen zu haben, sollten ca. acht Wochen vor der eigentlichen Sitzung des Berufsbildungsausschusses Vorbereitungsgespräche zur Abstimmung der Tagesordnung zwischen den alternierenden Vorsitzenden – sprich: beiden Vorsitzenden – und der jeweiligen zuständigen Stelle vereinbart werden.

Für die langfristige Planung der Berufungsperiode des Berufsbildungsausschusses ist es von Vorteil, wenn die Arbeitnehmerseite einen Themenkatalog erarbeitet, der die Möglichkeit zulässt, größere bildungspolitische Themen in den Jahresplan einzubauen und zugleich sicherzustellen, dass entsprechende Sachverständige termingerecht eingeladen werden können. Zudem sollte mit den Gewerkschaften vor Ort abgestimmt werden, wo es aus ihrer Sicht Handlungsbedarf gibt und welche Themen auf die Tagesordnung des Berufsbildungsausschusses gehören. Bei konfliktreichen Angelegenheiten ist die fachliche und politische Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaft und/oder dem DGB anzuraten.

Neben den Vorbereitungsgesprächen der alternierenden Vorsitzenden und der Kammervertreterin bzw. dem Kammervertreter zur Abstimmung der Tagesordnung darf der informelle Austausch mit der Arbeitgeberseite nicht zu kurz kommen. »Diplomatische« Gespräche mit dem Vorsitzenden der Arbeitgeberbank bei anstehenden brisanten und tendenziell strittigen Themen sollten unbedingt geführt werden, um auszutesten, wie weit man Zugeständnisse machen kann, welche Handlungsspielräume vorhanden sind und was auf keinen Fall zur Disposition steht. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich vor allem bei kontroversen bzw. sehr komplexen Beschlüssen oder Verwaltungsvorschriften.

Schließlich erstellen die alternierenden Vorsitzenden eine abgestimmte Tagesordnung.

Was in der Handwerkskammer zusätzlich möglich ist

Der Unterschied ist nicht groß, ob nun die alternierenden Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses einer IHK oder einer HWK die nächste Sitzung vorbereiten: Punkte sammeln; ausloten, was zwischen den Bänken strittig ist; überlegen, wie Konfliktpotenzial verringert wird. Manchmal hilft es, eine Referentin bzw. einen Referenten von außen zu holen, damit alle Mitglieder des Berufsbildungsausschusses denselben Informationsstand bekommen. Doch immer dann, wenn es für die Arbeitnehmerbank ans Eingemachte geht, gibt es in der Handwerkskammer zwei Möglichkeiten der Einflussnahme mehr:

Praxistipp:

Trefft euch einmal jährlich zu einer Klausur, diskutiert einschlägige Themen, macht eine Planung welche Themen ihr im Berufsbildungsausschuss ansprechen und diskutieren wollt und steckt gemeinsame Positionen ab.

mit Hilfe der Arbeitnehmervizepräsidentin bzw. des Arbeitnehmervizepräsidenten und der Vollversammlung.

Praxistipp:

Wie wäre es mal mit einer gemeinsamen Sitzung der Berufsbildungsausschüsse von IHK und HWK vor Ort? Dies bietet sich z. B. bei Themen an, die gemeinsam diskutiert und bearbeitet werden können.

Hier kommt es auf einen guten Austausch und Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmervizepräsidentin bzw. dem Arbeitnehmervizepräsidenten und den Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern im Vorstand und in der Vollversammlung an. Die Arbeitnehmervizepräsidentin bzw. der Arbeitnehmervizepräsident kann jederzeit an der Sitzung des Berufsbildungsausschusses teilnehmen. Der Berufsbildungsausschuss hat zudem ein Initiativ-Recht, das heißt, er kann eigenständig Vorschläge in die Vollversammlung einbringen und muss nicht auf Vorlagen der Kammerverwaltung warten. Die im Berufsbildungsausschuss gefassten Beschlüsse können von den Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern im Vorstand unterstützt und aktiv in der Umsetzung vorangebracht werden. Darüber hinaus können Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses in der Vollversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit überstimmt werden, also nicht ohne die Arbeitnehmerbank.

6.2. Sitzungen erfolgreich (mit)gestalten

Am wichtigsten ist es, im Berufsbildungsausschuss bei allen Themen die Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzubringen.

Das betrifft zum einen die inhaltlichen Positionen, die von der Arbeitgeberbank kommen. Kann etwas, was wir beschließen, Nachteile für die Kolleginnen und Kollegen haben? Werden Arbeitnehmerrechte verletzt? Sind alle Mitbestimmungsmöglichkeiten gewährleistet? Das sind Fragen, die sich nahezu bei jedem Thema überprüfen lassen.

Zum anderen geht es darum, welche eigenen Diskussions- und Entscheidungspunkte die Arbeitnehmerbank auf die Tagesordnung bringt.

In Kapitel 5.1. »Unterrichtung / Anhörung« haben wir dir konkrete Beispiele dafür genannt – von der Anforderung eines Berichts der Ausbildungsberaterinnen und -berater der Kammer über die Berufsausbildungsvorbereitung bis hin zum dualen Studium.

Was aber, wenn die »andere« Seite, die Arbeitgeberbank, abweichende Interessen hat? Wie kooperativ, wie konfrontativ soll die Arbeitnehmerbank vorgehen? Bewährt hat sich vielerorts die Strategie »Boxing and Dancing« – Boxen und Tanzen – ein kluges Wechselspiel von Mit- und Gegeneinander. Wer dagegen nur »boxt«, also immer Gegenargumente hat und Ablehnung signalisiert, wenn die Arbeitgeberseite etwas will, erweist der eigenen Sache keinen guten Dienst. Eine solche Haltung wird schnell zum Bumerang. Umgekehrt hat es keinen Sinn, bei allem »mitzutanzten«, nur um keine Verstimmung im Gremium aufkommen zu lassen.

Wichtig ist, Gesetze, Satzungen und die Geschäftsordnung zu kennen und zu nutzen: Was darf und kann der Berufsbildungsausschuss? Worum soll er sich kümmern, wo einmischen?

6.3. Wenn's kracht

Dennoch gibt es immer wieder Fälle, in denen keine Einigung mit der Arbeitgeberbank zu erreichen ist und sich die Lage im Berufsbildungsausschuss zuspitzt.

Was aber tun, wenn man damit rechnen muss, überstimmt zu werden? Wenn zentrale Arbeitnehmerinteressen in der beruflichen Bildung bedroht sind?

Zunächst ist es gut, in einer solchen Situation eine **Sitzungsunterbrechung** zu beantragen. Dann kann sich die Arbeitnehmerbank in aller Ruhe das weitere Vorgehen, die Strategie und Rollenverteilung überlegen.

Ein weiterer guter Schritt, eine verfahrenere Situation zu retten, besteht darin, den **strittigen Punkt zu vertagen**. Dann kann sich eine aufgeheizte Stimmung abkühlen; in der Zwischenzeit lassen sich neue Informationen einholen, die möglicherweise auch neue Sichtweisen für alle Seiten ermöglichen.

Und wenn dennoch gar nichts mehr geht, dann gibt es nur eins: **Geschlossen als Arbeitnehmerbank den Sitzungssaal verlassen** und auf diese Weise augenfällig demonstrieren, dass ein kritischer Punkt überschritten ist. Zieht eine Bank geschlossen aus, ist der **Berufsbildungsausschuss nicht mehr beschlussfähig**. Gemäß § 78 BBiG / § 44a HwO ist der Berufsbildungsausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist – dies sind sieben Mitglieder. Da die Vertreterinnen und Vertreter der berufsbildenden Schulen i. d. R. nicht stimmberechtigt sind, verhindert also der geschlossene Auszug einer Bank das Beschlüsse gefasst werden können.

Aber: Wer rausgeht muss auch wieder reinkommen. Dieser Schritt muss die Ausnahme bleiben und sollte nur im politischen Notfall durchgezogen werden.

Tipps für Beauftragte im BBA

1. Sich organisieren!

- Rollen verteilen: Wer übernimmt den alternierenden Vorsitz? Wer übernimmt die Koordination der jeweiligen Bank?
- Liste der bisherigen Beschlüsse des BBA sowie die geltende Geschäftsordnung besorgen.
- Berufsbildungsgesetz lesen!

2. Abläufe regeln

- Klären, wie häufig Sitzungen stattfinden (am besten mindestens 3x jährlich), wie die zeitlichen Abläufe festzulegen sind (z. B. Einladungsversand mindestens 14 Tage vor Sitzung) und wie die Aufwandsentschädigung geregelt ist.
- Die beiden Vorsitzenden sollten gemeinsam die Tagesordnung / evtl. Jahresplanung abstimmen → strittige Themen vorab besprechen.
- Beschlüsse nur im Konsens (ggf. Stimmreduzierung) fassen.
- Minderheitenmeinungen müssen protokolliert werden!

3. Gestalten

- (Fortbildungs)Prüfungsordnungen vorher prüfen lassen
- Zahlen, Daten, Fakten vorlegen und diskutieren
- Einfluss nehmen bei politischen Äußerungen der Kammer → Urteile BVerwG 2010, 2020
- Kreativ Themen im BBA setzen
- Qualität der Ausbildung zum Thema machen, z. B. einen Unterausschuss einrichten

4. Wenn's kracht

- Möglichkeit der Beratungsunterbrechung nach Bänken
- Vertagen
- die letzte Option – wir verlassen den Sitzungssaal
- Ganz am Schluss: Dienst- und Rechtsaufsicht anrufen

7. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als ständige Aufgabe

»Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. **Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.**« (§ 79 Abs. 1 BBiG / § 44 Abs. 1 HwO)

Seit der Reform des Berufsbildungsgesetzes 2005 ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Berufsbildung gesetzliche Aufgabe des Berufsbildungsausschusses geworden.

Um das Thema Qualität im Berufsbildungsausschuss politisch nach vorne zu bringen, bietet sich die Einrichtung eines Qualitätsausschusses an. Die Möglichkeit solche Unterausschüsse einzurichten, ist in § 80 BBiG / § 44 b HwO festgelegt (siehe auch Kapitel 4.2. »Geschäftsordnung«).

Der besondere Charme eines Unterausschusses/Qualitätsausschusses ist es, dass externer Sachverstand in die Arbeit eingebunden werden kann.

Die im Zusammenhang mit dem Unterausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

Wichtig ist, den eigenen Handlungsspielraum zu erkennen und zu nutzen, wie nachfolgende Beispiele zeigen:

Netzwerke aufbauen

Wer darüber wachen will, dass gute Ausbildung in den Betrieben und Branchen stattfindet, muss sich ein Netzwerk aufbauen – denn beim Thema Qualität der Ausbildung sind dicke Bretter zu bohren.

Die Gewerkschaften sollten einen Arbeitskreis zur Berufsbildung vor Ort initiieren und für eine breite Beteiligung sorgen. Oft gibt es massive Ausbildungsprobleme gerade in Branchen, in denen die Gewerkschaften selbst wenig Einfluss haben.

Es geht darum, bei schlechten Prüfungsergebnissen oder auch bei Schlichtungsfällen immer nachzufragen, welches grundsätzliche Problem dahintersteckt. Liegt es nur an den Auszubildenden? Müssten sich nicht mal die Ausbildungsberaterinnen und -berater der Kammer einen solchen Betrieb vorknöpfen oder vielleicht auch nur Unterstützung anbieten?

Einerseits ist es die Aufgabe der zuständigen Stelle, die Ausbildungseignung von Unternehmen festzustellen und zu kontrollieren. Andererseits sind genau diese Firmen Pflichtmitglieder in IHK oder HWK. Dies kann Konflikte geben. Wir empfehlen daher, dass der Berufsbildungsausschuss als demokratisch legitimiertes Gremium einen Blick von außen auf die Ausbildungsqualität wirft.

Und genau hier empfiehlt sich ein Unterausschuss, in den Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und engagierte Personen berufen werden können, die selbst nicht Mitglied im Berufsbildungsausschuss sind.

Qualität im Prüfungswesen

Der Berufsbildungsausschuss ist auch die Kontrollinstanz für die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Macht euch ein eigenes Bild und fordert von der Kammer im ersten Schritt Informationen ein:

- Anzahl und Größe der Prüfungsausschüsse
- Anzahl der Prüfenden
- Altersstruktur der Prüfenden
- Differenzierung nach einzelnen Berufen

Im zweiten Schritt können dann mit der Kammer konkrete Maßnahmen zur Information, Werbung und Schulung von Prüfenden vereinbart werden. Dies betrifft nicht nur die Arbeitnehmerbank – auch für die Arbeitgeber- und Lehrerbank wird es immer schwieriger Prüfende für dieses Ehrenamt zu gewinnen. Der Generationswechsel in den Prüfungsausschüssen ist schwierig, auch deshalb, weil die Beschäftigten immer stärker im Unternehmen eingespannt sind und für ein Ehrenamt wenig Raum bleibt. Es ist aber ein Problem, wenn zu viele pensionierte Kolleginnen und Kollegen prüfen. Die Nähe zum alltäglichen Arbeitsleben fehlt – trotz aller Lebens- und Berufserfahrung.

Mit der Novellierung des BBiG zum 1. Januar 2020 wurden den Gewerkschaften verbindliche Informationsrechte bei der Benennung und Berufung von Prüfenden eingeräumt.

Die Vorschlagsberechtigten – sprich die Gewerkschaften – müssen über die Anzahl und Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse unterrichtet werden. Außerdem müsst ihr unterrichtet werden, welche vorgeschlagenen (stellvertretenden) Prüfungsausschussmitglieder berufen wurden (§ 40 Abs. 5 BBiG / § 34 Abs. 8 HwO).

Praxistipp:

IG BCE, IG Metall und ver.di unterstützen mit ihren [Prüferprojekten](#) die Gewinnung und Qualifizierung von Prüfenden.

Die operative Ausgestaltung dieser gesetzlichen Vorgabe sollte zwischen den Berufsbildungsausschüssen und den zuständigen Stellen vereinbart werden. Vorschläge, für das Verfahren bei Neu- und Wiederberufung bzw. eine Checkliste mit Inhalten für eine Vereinbarung mit der zuständigen Stelle, findet ihr in den entsprechenden »BBA-Infos« bzw. in der [Umsetzungshilfe](#) zum Verfahren zur Berufung von Prüfungsausschüssen im Handwerk, die der DGB gemeinsam mit dem ZDH erarbeitet hat.

8. Nützliche Tipps und Hinweise

- Auf unserer Internetseite [»Wir gestalten Berufsbildung«](#) findet ihr Informationen rund um das Prüfungswesen und die Berufsbildungsausschüsse, u. a. Mustergeschäftsordnungen und Musterschlichtungsordnungen
- [Onlineversion](#) dieser Handlungshilfe unter »Wir gestalten Berufsbildung«
- »BBA-Infos«
Du bist Mitglied in einem Berufsbildungsausschuss und erhältst unsere »BBA-Info« nicht? Vermutlich bist du nicht in unserem Verteiler registriert. Melde dich bei uns, wir überprüfen das (Mail an: Sabine.Westphal@dgb.de)
Alle aktuell gültigen »BBA-Infos« findet ihr auf der DGB-Aktionsplattform [»aktionintern.dgb.de«](#)
Du bist ehrenamtliche Kollegin bzw. ehrenamtlicher Kollege und hast keinen Zugang zur Aktionsplattform? Bitte wende dich an deine Gewerkschaft bzw. den DGB vor Ort
- [Anmeldung](#) zum Newsletter der Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit
- [Prüferprojekte](#) von IG BCE, IG Metall und ver.di
Spannende Informationen zu den Projekten, rund um das Prüferehrenamt und Seminarangebote
- [»WAP« das Berufsbildungsportal für Prüfende, Ausbilderinnen und Ausbilder](#) sowie Aktive in der Berufsbildung der IG Metall
- Das Bundesinstituts für Berufsbildung stellt auf seinen Internetseiten hilfreiche Informationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Prüfende zur Verfügung. Hier findest du u. a. alle Hauptausschussempfehlungen und ein Verzeichnis aller Veröffentlichung des BIBB.
 - ▶ [BIBB-Hauptausschussempfehlungen](#)
 - ▶ [Publikationen des BIBB](#)
 - ▶ [Ausbilderportal des BIBB](#)
 - ▶ [Prüferportal des BIBB](#)
- Serviceseiten des [DGB Handwerk](#)
- [Berufsbildungsgesetz](#)
- [Handwerksordnung](#)



9. Gewerkschaftliche Ansprechpartnerinnen und -partner

DGB Bundesvorstand: [Bildung und Bildungsarbeit | DGB](#)

Jan Krüger	Abteilungsleiter Bildungspolitik und Bildungsarbeit
Sonja Bolenius	Hochschul- und Wissenschaftspolitik
Thomas Giessler	Berufsbildungspolitik: Ordnung von Ausbildungsberufen, Bundesinstitut für Berufsbildung, Weiterbildung im Handwerk, Ausbildung von Menschen mit Behinderung
Hans Ulrich Nordhaus	Europäische Berufsbildungspolitik
Mario Patuzzi	Berufsbildungspolitik: Grundsatzfragen, berufliche Weiterbildung
Sandra Zipter	Berufsbildungspolitik: Prüfungswesen, Berufsbildungsausschüsse

DGB Bezirke: [Die DGB-Bezirke und ihre Regionen | DGB](#)

Baden-Württemberg	Annika Bohn
Bayern	Katharina Joho
Berlin-Brandenburg	Heiko Glawe
Hessen-Thüringen	Tobias Huth
Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt	Danny Schnur
Nord	Ingo Schlüter
Nordrhein-Westfalen	Norbert Wichmann
Rheinland-Pfalz/Saarland	Julia Kaffai
Sachsen	André Schnabel

Mitgliedsgewerkschaften: [Gewerkschaften im DGB | DGB](#)

Ansprechpartner der Gewerkschaften für Kolleginnen und Kollegen
der Berufsbildungsausschüsse

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft	Matthias Zeyner
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	Ralf Becker
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	Volkmar Wolf
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt	Karsten Berlin
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie	Thomas Bulang
Industriegewerkschaft Metall	Daniel Friedrich
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	Stefan Gaede

10. Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz

§ 1 BBiG

Ziele und Begriffe der Berufsbildung

- (1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.
- (2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.
- (3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- (4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen,
 1. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Anpassungsfortbildung zu erhalten und anzupassen oder
 2. die berufliche Handlungsfähigkeit durch eine Fortbildung der höherqualifizierenden Berufsbildung zu erweitern und beruflich aufzusteigen.
- (5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Prüfungswesen

§ 40 BBiG Zusammensetzung, Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der

- an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Die zuständige Stelle kann weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
 - (5) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
 - (6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss oder in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
 - (6a) Prüfende sind von ihrem Arbeitgeber von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen, wenn
 1. es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist
 - und
 2. wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.
 - (7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

Parallelvorschrift in der Handwerksordnung

Die Vorschrift gilt nicht im Handwerk. Die Zusammensetzung und die Berufung von Gesellenprüfungsausschüssen sind in § 34 HwO geregelt. Dieser ist zum Teil abweichend und detailreicher als § 40 BBiG.

Bestimmung der zuständigen Stelle

§ 71 BBiG

Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.
- (9) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen jeweils durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen für die Beteiligten wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.

§ 72 BBiG

Bestimmung durch Rechtsverordnung

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

§ 73 BBiG

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

- (1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle
 1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung,
 2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;
dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) § 71 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 74 BBiG

Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 75 BBiG

Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

§ 76 BBiG

Überwachung, Beratung

- (1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung
 1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
 2. der Berufsausbildung und
 3. der beruflichen Umschulungund fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.
- (2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.
- (3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Absatz 3 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als acht Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.
- (4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

Parallelvorschrift in der Handwerksordnung

Für die Überwachungspflicht der zuständigen Stelle ist § 41a HwO die Parallelvorschrift. Die Befugnisse der Handwerkskammer bzw. von ihr beauftragter Personen beim Einholen der Auskunft sind in § 111 HwO geregelt.

Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

§ 77 BBiG

Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

Parallelvorschrift in der Handwerksordnung

§ 77 BBiG gilt für die Handwerksordnung nicht unmittelbar. § 43 HwO enthält eine Regelung für den Berufsbildungsausschuss. Zusammensetzung und Berufung sind abweichend geregelt, ebenso die Amtszeit.

§ 78 BBiG Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Parallelvorschrift in der Handwerksordnung

Für das Handwerk enthält § 44a HwO eine inhaltsgleiche Regelung.

§ 79 BBiG Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Absatz 1 Satz 2,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.
- (4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechnigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.

- (5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.
- (6) Abweichend von § 77 Absatz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

Parallelvorschrift in der Handwerksordnung

Die Aufgaben des BBA bei den Handwerkskammern regelt § 44 HwO. Bei der Frage der Beschlusswirkungen weicht die Vorschrift deutlich von § 79 Abs. 4 und 5 BBiG ab.

§ 80 BBiG Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Absatz 2 bis 6 und § 78 entsprechend.

Parallelvorschrift in der Handwerksordnung

Für das Handwerk enthält § 44b HwO eine inhaltsgleiche Regelung.

Stark in Arbeit

